

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Jever, Langförden, Lohne, Lutten, Neuenkirchen, Oldenburg, Oythe, Steinfeld, Vestrup, Visbek

Willoh, Karl

Köln, 1898

Zweites Kapitel. Vom Tode des Fürsten Friedrich August bis auf die
Jetztzeit.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5067

Zweites Kapitel.

Vom Tode des Fürsten Friedrich August bis auf die Jetztzeit.

Inhalt: Das Zeverland unter der Administration der Witwe des Fürsten Friedrich August. Das „weiße Haus“ wird zur kath. Kirche eingerichtet 1793. Verlegung der Wohnung des kath. Geistlichen auf das Burgthor. Edikt der Landes-Administratorin vom 21. Juni 1794. Petition des Missionars Rhode. Zeverland wird holländisch. Gesuche Rhodes an den holländischen Gouverneur. Zeverland unter französischer Herrschaft. Das Gehalt des Missionars wird zum Teil gesperrt. Herzog Peter Friedrich Ludwig wird 1814 Administrator des Zeverlandes. Missionar Rhode bittet denselben um Nachzahlung des rückständigen Gehalts. Rhode stirbt. Sein Nachfolger Osterloh. Bau einer neuen Kirche. Einweihung. Osterlohs Abgang und Büschelmanns Ernennung zum Missionar in Zever. Seine Instruktion. Zever wird der Diözese Münster zugeteilt. Büschelmanns Nachfolger Karhoff. Die Missionsstelle wird zur Pfarre erhoben. Die neue Pfarrwohnung. Karhoffs Jubiläum und Tod.

Gründung einer Privatschule 1883; wird 1893 zu einer öffentlichen erhoben. Die Lehrer an der Schule.

Von Friedrich August erbte dessen Schwester, die Kaiserin Katharina II. von Rußland, die Herrschaft Zever, übertrug aber die Administration dessen Witwe Friederike Auguste Sophie von Zerbst, die darauf ihre Residenz nach Zever verlegte, auf dem Schlosse Wohnung nahm und von da an das Zeverland als Regentin verwaltete. Mit der Übersiedelung der Regentin nach Zever mußte, damit das zahlreiche Hospersonal Unterkommen finden konnte, die katholische Kapelle verlegt werden. Ein Extrait aus der von dem Bauverwalter Hinrichs am 15. Aug. 1793 übergebenen Spezifikation, die nötigen Reparaturen und die darauf erfolgte Resolution der Landes-Administratorin betreffend, sagt: „Das weiße Haus vor dem Burgthore wird zur katholischen Kirche eingerichtet, und ist der Bauverwalter schon darüber instruiert. Das Haus, wo der Fourier L. gewohnt hat, bekommt der katholische Geistliche zur Wohnung.“ Ein weiterer Befehl der Fürstin Witwe ging dahin, daß „die unum-

gänglichen Einrichtungen auf herrschaftliche Kosten sollten gemacht, und daß, sofern diese Einrichtungen getroffen seien, worunter das Zumauern der Thüre falle, sowie die Herstellung zweier Fenster und Sakristei, welche, weil im Raume der Kirche, wie es auf dem Schloßwall gewesen, nur von Brettern zu sein brauchte, die Kirche der Gemeinde übergeben werden mit dem Bedeuten, daß von nun an alle Reparaturen Sache der katholischen Gemeinde wären¹⁾. Nach Karhoff war das sogenannte weiße Haus eine alte Baracke am Stadtgraben, ein Aufbewahrungsort für Munition und Kanonen. Dieses wurde also im Sept. 1793 geräumt und auf herrschaftliche Kosten zu einem gottesdienstlichen Lokale eingerichtet. Im Okt. 1793 war die Einrichtung fertig, und wurde darauf die Kirche der Gemeinde übergeben. Unter dem 4. Dez. 1793 richtete der Kaufmann und Vorsteher Joh. Heinr. Stegemann namens der katholischen Gemeinde ein Dankschreiben an die Landes-Administatorin. Er äußert sich darin sehr zufrieden über die neue Kirche und erklärt, daß die Gemeinde gern bereit wäre, die Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Das weiße Haus oder die neue Kirche war „massiv gebaut und mit in Docken gelegten Dachpfannen gedeckt. Der Eingang erfolgte von Osten durch eine Doppelthüre. Über der Thüre im Dache befand sich ein zweiflügeliges Fenster. Außerdem besaß die Kapelle noch zehn oben ovale Fenster, jedes aus zwei Flügeln bestehend und jeder Flügel zehn Scheiben enthaltend“. In der Kapelle waren zehn Kniebänke aufgestellt; am Eingange standen zwei Herrenbänke; dann war noch da eine Bank für den Vorsänger. Zum weitem Inventar gehörten ein Altar nebst Tabernakel (zu den Altardecken waren zwei Bett- und ein Tischlaken aus dem herrschaftlichen Vorrat hergegeben), Kanzel mit drei Stufen, Kommode zur Aufbewahrung der h. Gewänder, Beichtstuhl (Kommode und Beichtstuhl standen in der Sakristei), ein silberner vergoldeter Kelch mit kupfernem vergoldetem Fuß, der abgeschraubt werden konnte, zwei zinnerne Leuchter, ein Messgewand, auf der vordern Seite von schwarzem Damast, auf der Rückseite von blauer Serge, eine leinene Albe, ein Birett und zwei zinnerne Messkännchen mit zinnernem Teller. Vorstehendes Inventar wurde am 16. Nov. 1793 von einem

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

Kammerrat in Gegenwart des katholischen Geistlichen Rhode, des Vorstehers Kaufmann Stegemann und Kirchendiener's Adam der Gemeinde übergeben ¹⁾).

Karhoff schreibt: „Zur selben Zeit, wo die Kapelle im weißen Hause eingerichtet wurde, wurde die Wohnung des katholischen Geistlichen auf das Burgthor verlegt. Dort hatte früher ein Offizier ²⁾ sein Domizil gehabt. In diesem neuen Heim wohnte der Missionar Rhode bis zu seinem am 1. Sept. 1814 erfolgten Tode.“

Unter dem 21. Juni 1794 erließ Friederike Auguste Sophie, verwitwete und geborene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westfalen, Gräfin zu Askanien, Frau zu Bernburg und Zerbst und Landes-Administratorin der Russisch-Kaiserlichen Erbherrschaft Zeven folgendes Reskript: „Obwohl die besondern Verhältnisse, auf welchen die Unterhaltung des hieselbstigen Catholischen Geistlichen, der Kirche und was sonst dahin gehörig, vormahls hauptsächlich gegründet gewesen, bekanntermaßen aufgehört haben, so haben Wir doch in Gnaden beschlossen, noch fernerhin den besagten Geistlichen aus der Cammercasse zu besolden, jedoch dessen Gehalt für die Zukunft und von nächstkünftigen Johannis an dergestalt zu bestimmen, daß der gegenwärtige Pater Rode jährlich an baarem Gelde überhaupt Einhundert und vierzig (140) Reichsthaler, freies Quartier in seiner jetzigen Wohnung, zwanzig Fuder schwarzen Torf zur Feuerung und vierzig (40) Reichsthaler für seinen Kirchendiener, in gewöhnlicher Quartalzahlung erhalten soll, wogegen alles übrige, was vormahls größtentheils zum Behufe des Gottesdienstes selbst gegeben worden, billig wegfällt. Da auch die erste Einrichtung des Hauses, welches der catholischen Gemeinde zur Haltung ihres Gottesdienstes eingeräumt worden, von herrschaftswegen geschehen ist, so kann sich die Gemeinde nun um so weniger entziehen, die fernere Unterhaltung und etwa vorfallende Reparaturen auf eigene Kosten zu bestreiten, und was sie etwa zu mehreren Bequemlichkeit noch nöthig fände, auf gleiche Weise zu veranstalten. Wir begehren daher andurch gnädigst, ihr wollet nicht nur die Auszahlung des obbemelten Gehalts in dem

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Nach den Seite 15 gemachten Mittheilungen hatte ein Fourier L. darin gewohnt.



bestimmten Maße verfügen, sondern auch die gegenwärtige Anordnung dem catholischen Geistlichen und der Gemeinde nachrichtlich bekannt machen" ¹⁾).

Am 24. Okt. 1800 schreibt Rhode an die regierende Landes-Administratorin, es wäre jetzt alles über die Hälfte teurer, als es vor acht Jahren bei seiner Ankunft in Zeven gewesen; er könne somit mit seinem Gehalt nicht ausreichen. Eigenes Vermögen besäße er nicht, seine Nebenverdienste brächten ihm, wenn es hochginge, keine fünf Reichsthaler ein. Von seiner Gemeinde könne er keine Unterstützung erwarten, da sie alle, zwei ausgenommen, sich selbst kümmerlich durchhelfen müßten, und die für die Kirche notwendigen jährlichen Ausgaben ihnen ohnehin schon zur Last fielen. Er bittet deshalb um eine Unterstützung.

Auf dieses Gesuch hin ließ die Fürstin dem Missionar am 11. Nov. 1800 ein Geschenk von 50 Thalern Gold zukommen ²⁾. Hierzu schreibt Karhoff: „Da Rhode wohl gelitten war und sich bald die Achtung aller erwarb, so erhielt er vom Fürsten ein Gnadengeschenk von 50 Thalern; dazu kamen später die Zinsen von einem legierten Kapital.“ Statt Fürst ist hier also Fürstin zu setzen.

Im Jahre 1807 nahm der König Ludwig von Holland das Zevenland in Besitz. Am 1. Nov. 1807 mußten die russischen Wappen auf Befehl der Regierung abgenommen werden ³⁾. Am 18. Dez. 1807 richtete der Missionar Rhode an den holländischen Gouverneur folgendes Bittschreiben: „Schon ins 16. Jahr stehe ich hier als Pastor bei der catholischen Gemeinde. Ich wurde im Jahre 1792 als Garnison-Prediger berufen, aber schon im folgenden Jahre starb unser damaliger Landesherr, der Fürst von Anhalt-Zerbst, und bei den verschiedenen Reformen der Durchlauchtigsten Fürstin als Administratorin des Zevenlandes verlor ich einen beträchtlichen Teil meines kleinen Einkommens, weil das Militär theils reduziert, theils pensioniert wurde; so wurde meine Stelle als Garnison-Prediger eingezogen, aber aus besonderer Gnade für mich und meine Gemeinde wollte die Fürstin unsern Gottesdienst zwar erhalten, aber die Ausgaben für den Kirchenbau und andere Kirchen-

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

³⁾ Nach Hohnholz, Aus Zevers Vergangenheit.

kosten der Gemeinde überlassen. Dabei wurde mir mein Gehalt, das damals bestand in 128 Thaler baar Geld, wöchentlich 1 Pfd. Talglichter, jährlich 16 Scheffel Roggen, verwandelt in 140 Thaler überhaupt nebst Wohnung und Feuerung. Daß ich bei dieser Einnahme nicht bestehen konnte, zumal bei den immer teurer werdenden Zeiten, sah unsere Fürstin wohl ein, und sie, die mir übrigens wohlwollte, machte mir jährlich ein Geschenk von 50 Thalern. Aber auch dieser Zuschuß ist für einen auch noch so mäßig lebenden Mann nicht hinlänglich, weil er doch eine Magd halten muß, weswegen ich auch noch durch Privatunterricht mir etwas verdienen mußte. Nun fehlen mir aber seit der holländischen Okkupation unseres Landes schon ins zweite Jahr diese 50 Thaler, was für mich keine Kleinigkeit ist, weswegen ich in großer Verlegenheit bin, weil ich habe Schulden machen müssen. Ich wünsche und bitte also unterthänigst, daß Seine Excellenz geruhen möge, zu befehlen:

1. Daß mir die seit zwei Jahren fehlenden 100 Reichsthaler aus der Zever'schen Kammer vergütet werden.

2. Daß mir, um ein anständiges Auskommen zu haben, das Jahrgehalt an baarem Gelde auf 300 Thaler gesetzt werde.

Ich hoffe, Seine Excellenz werde meine Bitte ebenso billig als rechtmäßig finden; denn gewiß der geringste protestantische Prediger im Lande hat wenigstens ebensoviel.

Zever, den 18. Dezember 1807.

Euer Excellenz
unterthäniger Diener
Rhode."

Auf dieses Gesuch hin wurde unter dem 19. Febr. 1808 an die Regierung in Zever reskribiert, daß dem Pastor Rhode die zwei Jahre lang nicht ausgekehrten 50 Thaler nachbezahlt werden sollten. Der Gouverneur hatte auch Rhodes Gesuch um Erhöhung des Gehaltes auf 300 Thaler befürwortet; darauf hat man aber anscheinend nicht eingehen wollen.

Ein zweites Bittschreiben des Missionars Rhode an die Zever'sche Regierung datiert vom 21. Jan. 1809. Er habe erfahren, daß sein Name auf der Liste derer, die Dorf bekämen, ausgelassen sei. Er glaube, dies beruhe wohl auf einem Mißverständnis. „Die Einrichtung und Erhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes zu Zever haben wir der Gnade und Wohlthätigkeit der Durchl. Fürstin von Anhalt-Zerbst als damaliger Administratorin dieses

Landes zu danken, indem dieselbe unser jetziges Bethaus zu unserm kirchlichen Gebrauche einrichten ließ und es uns übergab, wobey dieselbe als Gehalt für den Geistlichen bestimmte: 1. Freie Wohnung mit den benötigten Offiziermöbeln, nebst Bett und dazu gehöriger Wäsche und Handtüchern; 2. 140 Reichsthaler; 3. 20 Fuder schwarzen Torf nebst 40 Thalern für den Kirchendiener. Dieses hat unsere damalige Fürstin nicht nur stets gegeben, sondern dieselbe schenkte mir auch noch jährlich zehn Pistolen, weil ich bei einem so geringen Gehalt nicht bestehen konnte, und haben mir mehrmals persönlich ihr Wohlwollen gegen unsere Gemeinde bezeugt und versichert, daß wir auf ihre Unterstützung rechnen könnten, wenn wir derselben bedürften. Bei den jetzigen veränderten Umständen kann ich doch wohl mit Zuversicht hoffen, daß meine an sich schon so geringe Einnahme nicht noch mehr verkürzt werden, besonders da unser guter und religiöser König den Kultus jeder Religionsgemeinde zu befördern sucht, indem der öffentliche Gottesdienst als die Schule der Tugend und der Moral für jeden Unterthan notwendig ist. Ew. Hochwohlgeboren ersehen aus dieser kurzen Darstellung, daß die 20 Fuder Torf als ein wesentlicher Teil meines Gehaltes müssen angesehen werden, indem sie, jedes Fuder nur zu 4 Flor. 10 St. gerechnet, über ein Drittel meines Gehaltes ausmachen.“ Er bittet dann um Weiterlieferung des Torfes oder um eine angemessene Entschädigung.

Der Torf wurde aber nicht weiter geliefert, auch verlor er die Wäsche, doch scheinen ihm dafür andere Zuwendungen geworden zu sein.

Im Jahre 1811 wurde das Zeverland französisch. In einem Berichte des französischen Präfekten zu Aurich an den Unterpräfekten in Zever vom 28. April 1812, woraus hervorgeht, daß die katholische Kirche in Zever in schlechtem Stande befindlich war, wird die Restauration derselben aus Kommunemitteln befohlen¹⁾.

Im Jahre 1814 trat Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg die ihm vom Kaiser Alexander von Rußland übertragene Administration der Erbherrschaft Zever²⁾ an. Während der franzö-

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Durch Cession des Kaisers Alexander I. von Rußland vom 18. April 1818 wurde Zever für immer mit dem Herzogtum Oldenburg vereinigt. Am 7. Aug. 1823 fand die Erbhuldigung in Zever statt.

fiſchen Okkupation 1811, 1812 und 1813 war Rhode das fällige Gehalt nicht ganz ausgezahlt worden, deshalb ſandte er auf eine Bekanntmachung der proviſoriſchen Regierungskommiſſion zu Oldenburg, daß den Geiſtlichen des Zeverlandes ihr rückſtändiges Gehalt ſolle nachgezahlt werden, eine Rechnung ein im Betrag von 1703 Gulden holländiſch; 1812, 14. Juli, hatte er 399 Freſ., 1813, 9. Juli, 540 Freſ. 90 Cent. und am 30. Okt. 270 Freſ. erhalten. Nach einem vorliegenden Aktenſtück vom 7. Febr. 1814, wonach die Oldenburgiſche Regierung den Zeverſchen Beamten aufgibt, die Angaben des Paſtors Rhode durch denſelben verifizieren zu laſſen, da ihr die Angaben ziemlich hoch erſcheinen, muß die Regierung geneigt geweſen ſein, das frühere Gehalt des Miſſionars fortzuzahlen¹⁾.

Wie ſchon früher bemerkt, ſtarb der Miſſionar Rhode in Zever am 1. Sept. 1814²⁾.

Laut Reſkripts vom 15. Febr. 1815 ernannte Herzog Peter Friedrich Ludwig zu ſeinem Nachfolger den ſeitherigen Paſtor zu Scharrel im Saterlande, Franz Chriſtian Oſterloh, einen ehemaligen Minoriten, 1808 von ſeinem Orden befreit. Nach erfolgter Beſtätigung durch den Fürſtbischof von Hildesheim als Provikar der Nordiſchen Miſſionen trat Oſterloh am 16. Juli 1815 ſein Amt in Zever an.

Statt der biſherigen Dienſteinkünfte wurde dem Miſſionar fortan aus der Landeſkaſſe ein jährliches Gehalt von 300 Thalern Gold zugewieſen; davon mußte er ſich beköſtigen, ſich eine Wohnung beſorgen, einen Küſter halten und das zum Gottesdienſt Notwendige beſchaffen.

Die aus der vormaligen Baracke hergeſtellte Kapelle erwies ſich bald als unzulänglich und äußerst ungesund, zudem drohte ſie einzustürzen. Deshalb ſchenkte der Herzog zur Erbauung einer neuen Kirche 500 Thaler Gold, der Biſchof von Hildesheim gab 100 Thaler her, die verwitwete Fürſtin von Anhalt-Zerbſt ebenfalls 100 Thaler. Zugleich wurde der Gemeinde zum Neubau das vor-

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ In das Kirchenbuch der luth. Pfarre iſt eingetragen: „1814, 3. Sept., morgens 5 Uhr, mit der vollen Schule begraben der kath. Prediger Franz Rhode aus Hildesheim, ſtarb am 1. Sept. nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr.“

handene Kirchenvermögen überwiesen. Dieses Kirchenvermögen bestand in einem Kapital von 200 Thalern, welches der Handelsmann Harmeyer vermacht, in 100 Thalern von der Jungfer Adler und in 880 Thalern, dem Rest von 1000 Thalern, die der Zeversche Kaufmann Joh. Heinr. Stegemann zum Unterhalt der Kirche legiert hatte. Zwanzig Thaler hatte die holländische Successionssteuer verschlungen¹⁾. Das noch Mangelnde wurde durch freiwillige Beiträge zusammengebracht.

Während des Neubaus der Kirche von 1822—1824 wurde der Gottesdienst auf dem Schlosse abgehalten in demselben Zimmer, in welchem von 1779—1793 der Gottesdienst abgehalten worden war.

Am 1. Dez. 1824 wurde die neue Kirche eingeweiht durch den Kaplan Osterloh; am selben Tage, gleich nach der Einweihung, fand der erste Gottesdienst in derselben unter Assistenz der Geistlichen aus Oldenburg und Neustadt-Gödens statt. Der Zeversche Singverein (aus Protestanten bestehend) trug während desselben eine Mozartsche Messe vor²⁾. Den Plan der Kirche scheint derselbe Baumeister, der Riß und Bestick zur Kirche in Bösfel entworfen hat, hergestellt zu haben, da sich beide im Außern wie in der innern Einrichtung auf ein Haar gleichen. Patron der Zeverschen Kirche ist die allerseligste Jungfrau Maria; das Fest der Patronin fällt auf Maria-Himmelfahrt.

Der Missionar Osterloh, welcher seit der Besignahme Zevers durch Oldenburg offiziell den Titel Kaplan führte, mußte bald nach der Einweihung der neuen Kirche abtreten, nach Karhoff, wegen Dienstuntauglichkeit infolge anhaltender Kränklichkeit, nach andern Quellen, weil er sich überhaupt zum Pastor in Zever nicht mehr eignete. In einem spätern Briefe des Dechanten Siemer wird Osterloh dahin charakterisiert: „Osterloh war ein streitsüchtiger,

¹⁾ Neben diesem Kirchenvermögen bestand damals auch ein Pfarrfonds von fast gleicher Höhe. „Übrigens,“ sagt Rhode, „hat der Prediger noch die Zinsen von einigen dem Predigerdienst vermachten Kapitalien, zusammen 980 Thaler betragend, zu genießen.“ 1838 betrug, nach Karhoff, das Pfarrkapital 1121 Thaler 48 $\frac{1}{3}$ Grote Gold und 20 Thaler Courant.

²⁾ Nach Karhoffs Aufzeichnungen. Eine Beschreibung der Kirche und der Einweihungsfeierlichkeiten findet man in den Oldenb. Blättern, Jahrg. 1825. Ein Turm oder Dachreiter mit Glocke hat bis auf den heutigen Tag dem Gotteshause gefehlt.

schuldenmachender Mensch, in Scharrel mehr Fuhrmann als Pfarrer, schloß im Scharreler Pfarrhause hinter einem Wall von Torf, weil er fürchtete, er könne im Bett erschossen werden. Dadurch war seine Entfernung von Scharrel notwendig. In Zeven setzte er sein Schuldenmachen fort, so daß im Jahre 1826 der Konkurs über ihn ausbrach; auch seine Streitsucht bewies er hier, setzte zuletzt an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst aus, so daß verschiedene Klagen über ihn einliefen. Damit die Gemeinde nicht ganz verkomme, beschloßen beide, geistliche und weltliche Behörden, seine Entfernung.“ Osterloh lebte als Privatgeistlicher nach seinem Abgange von Zeven von seiner Pension erst in Essen und dann in Löningen. An letztem Orte ist er 1832 gestorben.

Heinrich Büschelmann aus Bisbeck, der Nachfolger Osterloh's, wurde Ende 1828 vom Herzoge unter Zustimmung des Bischofs von Baderborn, des damaligen Provikars der Nordischen Missionen, als Kaplan nach Zeven berufen und trat die Stelle am 4. Jan. 1829 an. Das Dienst Einkommen Büschelmann's bestand, laut herzoglicher Bestallung, in dem ihm aus der Kammerkasse zugewiesenen Jahresgehalt von 300 Thalern in Gold und Courant, in den Stolgebühren¹⁾, in den Zinsen der zu seinem Besten legierten Kapitalien und in einer von der Gemeinde übernommenen, zunächst aus Kollektengeldern zu bestreitenden Vergütung von 30 Thalern für das Primissariat. Die Berufung durch die Staatsbehörde mutet uns eigentümlich an, lag aber im Geiste der damaligen bureaukratischen Zeit; die geistliche Behörde schwieg einstweilen zu solchen Maßnahmen, weil sie in Verhandlungen stand wegen zu schließender Konkordate. Übrigens ist es nicht uninteressant, aus der Instruktion, die Oldenburg dem neuernannten

¹⁾ Die Stolgebühren mußten bis 1810 an die Prediger entrichtet werden. Von 1810—1814 (holl.-franz. Zeit) hörte dies auf. 1814 wurde verordnet, daß bis zum Tode der jetzt lebenden Prediger diesen die Stolgebühren von Katholiken wieder zugewendet werden sollten. Danach habe sie der kath. Geistliche zu empfangen. Seit 1829 bezog die Stolgebühren der kath. Pastor. Zu den Umlagen der evangelischen Kirchengemeinde haben die Katholiken, mit Ausnahme der holl.-franz. Zeit, noch länger beitragen müssen. Das Gesetz vom 14. Jan. 1851 befreite sie davon, aber erst am 19. Febr. 1857 erklärte der Oberkirchenrat in Oldenburg, daß die Katholiken nicht mehr zu den Kirchenumlagen herangezogen werden dürften.

Kaplan mit auf den Weg gab, die damals herrschenden Ansichten der weltlichen Behörden kennen zu lernen. Wir wollen deshalb dieselbe hierher setzen.

I n s t r u c t i o n

für

den Caplan und Seelsorger der römisch-catholischen Gemeinde
zu Zeven.

Der zum Caplan und Seelsorger der römisch-catholischen Religionsverwandten in der Gemeinde zu Zeven Landesherrlich ernannte und nach der unter dem 29. December 1828 erhaltenen Bischöflich Baderbornischen approbatio pro cura loci unter dem 2. Janr 1829 bestellte Weltpriester Heinrich Büschelmann hat sich bey dieser seiner Amtsführung nach folgenden Vorschriften unabweisklich zu richten.

§ 1.

Soll derselbe im Allgemeinen als Bürger und Einwohner des Staates die Landesgesetze beobachten und als Lehrer eines Theiles der hiesigen Unterthanen sich die Pflichten dieses Lehr-Amtes dergestalt angelegen seyn lassen, daß er sich vorzüglich eines unsträflichen und anständigen Lebenswandels besleißige, seiner Gemeinde mit Liebe und Verträglichkeit gegen andere Religions-Verwandte vorgehe, auch alles Anstößige und wodurch Argerniß verursacht werden könnte, möglichst verhüte und meide.

§ 2.

In mere spiritualibus wird der Caplan zwar auf die ihm vom Herrn Bischof von Baderborn, als zeitigem vicario apostolico per Septentrionem, sub dato 29. December 1828 ertheilte approbatio pro cura verwiesen, und dazu hiermit im Allgemeinen das Landesherrliche Placet ertheilt, jedoch mit der Bestimmung, daß derselbe von den dadurch etwa bewilligten, über die gewöhnlichen Befugnisse eines Seelsorgers ausgedehnten Facultäten (das forum poenitentiae allein ausgenommen) keinen Gebrauch mache, bevor er nicht zu einer jeden, Kraft jener Bewilligung getroffenen Verfügung, von der zur Wahrnehmung der römisch-catholischen Angelegenheiten verordneten Commission in Oldenburg das besondere

Exequatur erhalten hat. Wie ihm denn auch hiemit verboten wird, irgend eine Päpstliche oder Bischöfliche Dispensation oder sonstige geistliche Verordnung, weß Inhalts und Namens sie auch seyen, zu verkündigen und zu vollziehen, bevor solche nicht an die gedachte Behörde eingesandt und von derselben das Landesherrliche Placet dazu erteilt worden ist. Im übrigen ist derselbe in Spiritualibus zunächst bis weiter der Inspection des Decanats-Verwesers, Pfarrer Siemer in Batum, unterworfen. In Temporalibus ist das Amt Sever nach § 85 der Beamten-Instruction sein Mit-Official, und die zur Wahrnehmung der römisch-catholischen Angelegenheiten verordnete Commission in Oldenburg die ihm vorgesezte Amts-Behörde, an welche er sich auch in allem, was zum jure territoriali circa sacra, insbesondere zum jure supremæ inspectionis circa sacra gehört, zu wenden und deren Anweisungen zu befolgen hat.

§ 3.

Insonderheit soll derselbe seinen Glaubensgenossen in der dazu bestimmten Capelle den ordentlichen Gottesdienst, nach den Gebräuchen seiner Kirche, verrichten, sich aber aller außerhalb der Capelle anzustellenden öffentlichen Umgänge und Processionen, wohin auch das öffentliche Hintragen des Venerabilis zu Kranken gehört, enthalten. Den Küster oder Kirchendiener hat der Caplan zu wählen und zu salariren, auch für die Fungibilien zum gottesdienstlichen Gebrauch auf seine Kosten zu sorgen.

§ 4.

Da ihm in Ansehung der Seelsorge und des Unterrichtes seiner Gemeinde nach den Lehrbegriffen der römisch-catholischen Kirche keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern ihm desfalls nach dem Geiste der Duldung der evangelischen Kirche völlige Gewissensfreiheit gelassen wird, so hat er dagegen seinen Amts-Eifer und Unterricht lediglich auf die Mitglieder seiner Kirche einzuschränken, mithin sich aller Versuche, seiner Lehre bey andern Religionsverwandten Eingang zu verschaffen (aller Anwendung der seiner Kirche eigenthümlich religiöser Gebräuche bey protestantischen Unterthanen) imgleichen aller Controverspredigten, Schriften und gesellschaftlichen Gespräche, wodurch Religionsstreitigkeiten erregt werden könnten, gänzlich zu enthalten.

§ 5.

Dem Caplan der römisch-catholischen Religionsverwandten wird verstattet, unter solchen alle actus ministeriales bei Tauf-, Copulations- und Sterbefällen zu verrichten, auch dafür die Stolgebühren nach der in der Anlage beigefügten Taxe zu seinem eigenen Nutzen zu erheben, jedoch ist er dabey im Allgemeinen zur Erhaltung der Ordnung in den Kirchenlisten verpflichtet, jeden von ihm verrichteten Tauf-, Copulations- und Sterbefall in den nächsten 24 Stunden dem mit Führung der einschlagenden Kirchenbücher beauftragten lutherischen Geistlichen schriftlich genau zur Anzeige zu bringen, unter der Verwarnung, daß ein Versäumniß in dieser Hinsicht mit Brüche und im Wiederholungsfalle den Umständen nach mit Beschränkung oder Einziehung jener Verstattung geahndet werden wird.

§ 6.

Die Proclamation der Verlobten geschieht, wenn beyde der römisch-catholischen Religion zugethan sind, allein in der catholischen Capelle, wenn einer von beyden protestantischer Confession ist, sowohl in der catholischen als in der lutherischen Kirche. Im letztern Falle kommt dem catholischen Caplan die Untertrau oder das Verlöbniß nur dann zu, wenn die Braut der catholischen Confession, die Copulation nur in dem Falle, wenn der Bräutigam der catholischen Confession zugethan ist. Wegen der Dispensation in Ehesachen gilt die im § 2 gegebene allgemeine Vorschrift.

§ 7.

Auch die Befugniß zur Taufe der Kinder aus Ehen gemischter Religion richtet sich ohne Unterschied des Geschlechtes nach der Religion des Vaters. Ingleichen sollen zur Beförderung der ehelichen Einigkeit alle Kinder aus den seit Publication der Verordnung vom 12. Febr. 1816 unter Personen verschiedener Confession geschlossenen Ehen in der Religion des Vaters erzogen und unterrichtet werden, falls nicht die Verlobten einer nach dem Geschlechte getheilten Erziehung in der evangelisch-lutherischen und römisch-catholischen Religion den Vorzug geben. In diesem Falle ist solches aber vor der Copulation in einer bey dem beykommenden Amte niederzulegenden Ehestiftung durch gegenseitige Vereinbarung festzusetzen, indem nach

der Copulation und während der Ehe kein Vertrag darüber gültig abgeschlossen werden kann, sondern es alsdann bey der desfalls vor der Ehe getroffenen Vereinbarung, und wenn diese fehlt, bey der Regel, wornach alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, sein Bewenden behalten muß.

Indessen bleibt jedem Kinde, welcher Religion auch seine Eltern zugethan sein mögen, unbenommen, sich selbst nach erlangten Unterscheidungs Jahren zu der einen oder andern Religion zu bekennen, und ist es dem catholischen Caplan ausdrücklich untersagt, ohne vorgängige besondere oberliche Erlaubniß einem Kinde vor zurückgelegtem 14. Jahre das catholische Glaubensbekenntniß abzunehmen (im Original unterstrichen), wenn solches Kind nicht in diesem Glauben, nach gegenwärtiger Vorschrift, geboren ist.

In Hinsicht der Kinder aus den vor Publication jener Verordnung geschlossenen gemischten Ehen ist nach dem früher in Jever bestandenen Herkommen eine nach dem Geschlechte getheilte Befugniß zur Taufe und religiöser Erziehung als Regel anzunehmen und in Ansehung unehelicher Kinder entscheidet die Confession der Mutter.

§ 8.

Kranken und sterbenden Personen seiner Gemeinde steht der catholische Seelsorger mit seinem Zuspruche bey, administriert ihnen die Sacramente seiner Kirche und begleitet die Leichen zur stillen Beysetzung auf den öffentlichen Gottesäckern, er hat sich aber bey dieser Begleitung und Beerdigung aller sonst üblichen Ceremonien zu enthalten und mit einem stillen Gebete zu begnügen.

§ 9.

Für die in dem Civilgefängnisse zu Jever befindlichen Sträflinge römisch-catholischer Religion wird der Caplan in der dazu eingerichteten Betstube wenigstens monatlich einmal, nach Rücksprache mit der Inspection, den Gottesdienst halten und auch außerdem als Beichtvater auf deren religiösen Unterricht und die moralische Besserung derselben einzuwirken suchen.

§ 10.

Der Caplan hat für diese seine Dienstleistungen, außer dem ihm aus der Cammercasse zugewiesenen Jahrgelalt von drei Hundert

Rthr. $\frac{9}{10}$ in Gold und $\frac{1}{10}$ in Oldenburgischem klein Courant, und den Stolgebühren (§ 5), die Zinsen der zu seinem Besten legirten Capitalien, soviel davon einkömmt, und eine von der Gemeinde übernommene, zunächst aus den Collectengeldern zu bestreitende Vergütung von 30 Rthrn. für das Primissariat zu genießen.

§ 11.

Eine jede Erklärung, Erweiterung oder Beschränkung dieser Instruction und der darin enthaltenen Vergünstigungen bleibt ausdrücklich vorbehalten, und hat sich der Caplan, wenn die Umstände solche erfordern, jeder Abänderung unweigerlich zu fügen.

Approbatur.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. Janr 1829.

Peter.

v. Brandenstein.

Lentz.

Eines Kommentars bedarf diese Instruction nicht.

Im Jahre 1821 erschien die päpstliche Bulle „De salute animarum“, d. d. Rom, 16. Juli 1821. Der Exeutor der Bulle, der päpstliche Delegat Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürstbischof von Ermland, interpretierte unter anderm das Aktenstück dahin, daß durch die Bulle alle im Großherzogtum (mit Ausschluß der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld) wohnenden Katholiken der Jurisdiction des Bischofs von Münster überwiesen seien. Nachdem dann die zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden geführten Verhandlungen durch die 1831 geschlossene Konvention ihr Ende erreicht hatten, schrieb der Bischof Kaspar Max an den Dechant Siemer: „Die katholischen Kirchen in Zeven und Oldenburg scheiden aus der Verbindung mit der Nordischen Mission, sie werden von einem zeitlichen Bischöfe von Münster verwaltet nach gleichen Rechten, als dem Bischof von Breslau durch die Circumscriptionsbulle für die Bistümer der Preussischen Staaten »de salute animarum« vom 16. Juli 1821 in Betreff der katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt worden sind.“

Das Schreiben des Bischofs datiert vom 19. April 1831.

Laut Protokoll vom 18. Dez. 1852 erhielten die Kirchen zu Zeven, Oldenburg und Wildeshausen selbständige Pfarr- und Korporationsrechte. Dieses Protokoll wurde angefertigt, als Dele-

gierte der Kirche und des Staates zusammengetreten waren, um das revidierte Staatsgrundgesetz mit der Konvention in Einklang zu bringen. Bei Festsetzung der Grenzen der neuen Pfarre Zeven war dieser das ganze Zeveland oder das jetzige Amt Zeven zugeteilt worden. Die Besetzung der Pfarrstelle geschieht aber nicht im Wege des Konkurses, wie dies bei den übrigen Pfarren vorgeschrieben ist.

Die Zahl der Katholiken in der Stadt Zeven betrug nach dem Berichte der Kirchenvorsteher vom 3. Dez. 1814 115, nämlich 85 Kommunikanten und 30 Kinder. 1821 waren 40 kath. Familien vorhanden, während ein namentliches Verzeichnis vom Jahre 1833 50 Ehen aufführt, davon 17 rein katholisch und 33 Mischehen waren; außerdem gab es damals 31 schulpflichtige Kinder. Die Volkszählung vom 1. Juli 1837 ergab in der Stadt Zeven 48, in der Vorstadt 98, in Sillenstedt 1, in Schortens 5, in Neuende 2, in Tettens 5, in Middoge 1, in St. Joost 1, in Minsen 1, in Pakens 1, in Waddewarden 1, in Oldorf 1 Katholiken. Die Volkszählung vom 2. Dez. 1895 ergab in der Stadt Zeven 176 Katholiken; von den 44 Ehen waren 19 rein katholisch und 25 Mischehen.

Infolge des Baues der Ostfriesischen Küstenbahn besuchen auch die Katholiken Ostfrieslands, die im Kreise Wittmund wohnen, die Kirche in Zeven; ebenfalls kommen von dorthier die Kinder zur Schule. Da die Insel Wangeroge zum Amte Zeven gehört, so ist für die dortigen kath. Badegäste der kath. Geistliche in Zeven der zuständige Pfarrer. Nachdem das Bad kürzlich wieder zur Blüte gekommen ist, wurde dort im Sommer 1896 zum ersten Mal Gottesdienst gehalten. Die Volkszählung am 2. Dez. 1895 ergab dort einen Bestand von 6 Katholiken.

Büschelmann wurde unter dem 27. Sept. 1837 zum Pfarrer von Neuenkirchen bei Damme ernannt, nachdem der dortige Pfarrverwalter Tiemann gestorben war. Karhoff schreibt: „Unter dem 27. Sept. 1837 wurde Kaplan Heinr. Büschelmann zum Pfarrer in Neuenkirchen ernannt, und ihm folgte Dominikus Karhoff aus Behta. Karhoff wurde mittels Resolution Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 31. Jan. 1838 zum Pfarrer in Zeven ernannt und traf zur Übernahme seines Dienstes am 28. Februar 1838 dajelbst ein. Die Dienstseinnahme verblieb, wie die seines

Vorgängers gewesen war" ¹⁾). Karhoff hat hier das Wort Pfarrer unterstrichen, und Büschelmann läßt er als Kaplan von Zever fortziehen. Man sieht hieraus, daß man schon seit Karhoffs Amtsantritt Zever als Pfarre betrachtet und behandelt hat. Zu Karhoffs Zeiten vermachte die Witwe des weiland Kupferschmieds Lage im Jahre 1879 ihr Haus zu einer Pfarrwohnung; auch wurde unter ihm, 1855, eine neue Orgel angeschafft. Die Kosten bestritt man aus einem Geschenk des weiland russischen Kammermusikers Johann Kemmers ²⁾), im Betrage von 70 Thalern, aus einem Geschenke des Großherzogs Paul Friedrich August im Betrage von 50 Thalern, aus einem Geschenke des münsterschen Bischofs im Betrage von 100 Thalern, aus einem Geschenke des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter im Betrage von 200 Thalern, aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde im Betrage von 100 Thalern und aus einem für die Orgel überwiesenen Kirchenkapital im Betrage von 50 Thalern Gold. Pastor Karhoff konnte am 24. Sept. 1882 sein 50 jähriges Priester-Jubiläum und am 28. Febr. 1888 sein 50 jähriges Pfarr-Jubiläum feiern; er starb am 9. Juni 1891 im Alter von 84 Jahren ³⁾). Seit 1883 hatte ihm ein Kooperator in der Person des Neopresbyters Franz Willenborg zur Seite gestanden. Seit Karhoffs Tode ist Pfarrer der Zeverschen Gemeinde Max von Elmendorf aus Behta, bisher Kooperator in Löningen ⁴⁾).

¹⁾ Karhoff erhielt 1843 eine jährliche Zulage von 100 Rthr. Gold. 1853 erfolgte eine Gehaltserhöhung in der Weise, daß die aus der Landeskasse zu zahlenden 400 Rthr. Gold in 500 Rthr. Courant umgewandelt wurden. Die Jahre 1861 und 1867 brachten neue Erhöhungen von je 100 Rthrn.

²⁾ Kemmers war lutherisch. Noch kürzlich schenkte ein geborener Zeveraner, der Professor Hollmann zu Halle, wertvolle Silberfachen, als Leuchter usw., an die katholische Kirche bezw. „seinen katholischen Mitbürgern“.

³⁾ Karhoff war der erste, der nach langer Zeit wieder feierlich ritu catholico begraben wurde.

⁴⁾ Die Kirchenbücher beginnen in Zever mit dem Jahre 1779. Wie schon Seite 22, Anmerkung 2 bemerkt ist, hat ein Turm mit Glocke bisher der Kirche gefehlt. 1895 wurde der Bau eines Turmes projektiert; als aber der Magistrat wegen der Platzfrage Schwierigkeiten machte, ließ man den Plan fallen und sinnt jetzt darauf, Kirche und Schule nach einem andern Platz zu verlegen. Das Gotteshaus liegt nämlich an dem kürzlich ver-

Eine Schule besteht in Zeven seit 1883, wurde begonnen von dem in diesem Jahre nach dort berufenen Kooperator Willenborg und von ihm fortgeführt bis zum Herbst 1891. Mit der Neubesezung der Pfarre nach Absterben Karhoffs wurde Willenborg als Religionslehrer an die landwirtschaftliche Schule in Lüdinghausen versetzt, und an seine Stelle als Lehrer trat der Schulamtskandidat Prox aus Löningen. Prox bewarb sich 1892 um den erledigten Küsterdienst in Löningen, erhielt denselben, und seit Herbst 1892 versah den Schuldienst der Schulamtskandidat Rehling aus Calveslage bei Langförden. Im Jahre 1893 ist die Privatschule zu einer öffentlichen erhoben worden; damit trat Lehrer Rehling ab, und ihm folgte der Lehrer Denis aus Wildeshausen. Ende 1895 zählte man 21 schulpflichtige Kinder in Zeven.

Drittes Kapitel.

Die Kirche in Bant.

Inhalt: Zuzug von Katholiken nach dem Jahdebusen infolge Anlegung des neuen Kriegshafens bei Heppens. Erster Gottesdienst in Heppens 1860. Fortsetzung desselben. Anstellung eines festen Kaplans 1872: Kirchenbau in Bant. Die Nachfolger des ersten Kaplans. Ein zweiter Geistlicher in Bant.

Gründung einer Privatschule. Erhebung derselben zu einer öffentlichen. Die Lehrer.

In der neuerrichteten oldenburgischen Gemeinde Bant, die man wohl als Vorstadt Wilhelmshavens bezeichnen kann, findet sich für die Katholiken Wilhelmshavens und Umgegend, soweit sie nicht dem Militärverbände angehören (für Marinesoldaten und deren Angehörige wird in der Elisabethkirche in Wilhelmshaven von einem Militärpfarrer Gottesdienst gehalten)¹⁾, eine katholische Kirche, welche,

größten Marktplatze, auf dem bedeutende Viehmärkte abgehalten werden, und zwar von Mitte April bis Mitte November wöchentlich. Da das Vieh in unmittelbarer Nähe der Kirche aufgestellt wird, so ist eine Störung des Gottesdienstes unvermeidlich.

¹⁾ Der erste kath. Militärpfarrer, Adolph Jülkenbeck aus Münster, wurde 1886 angestellt. Er erhielt 1893 die Pfarre Drensteinfurt; seitdem ist Pfarrer der kath. Marine der vorher in Menden ansässige Schulrektor Dr. Enste aus Warstein.